

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-4347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7152/1-Pr 1/86

1984/AB

1986 -06- 16

zu 2019/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2019/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dipl.Vw. Dr. Stix und Genossen (2019/J), betreffend Wahl-
manipulationen bei den Tiroler Handelskammerwahlen 1985,
beantworte ich wie folgt:

Sofort nach Bekanntwerden der Vorwürfe, daß es zu gesetz-
widrigen Manipulationen bei der Durchführung der Wahlen zu
den Fachausschüssen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft
für Tirol im April 1985 gekommen sein soll, haben die
Innsbrucker staatsanwaltschaftlichen Behörden in zwei ge-
sonderten Gerichtsverfahren Erhebungen veranlaßt.

Gegenstand des ersten Verfahrens waren Vorfälle im Spreng-
gel der Zweigwahlkommission Hopfgarten. Aufgrund der
durchgeführten Erhebungen hat die Staatsanwaltschaft Inns-
bruck beim Landesgericht Innsbruck Strafantrag gegen vier

DOK 262P

- 2 -

Personen gestellt. Das Landesgericht Innsbruck hat mit rechtskräftigem Urteil vom 27. Mai 1986 zwei Beschuldigte verurteilt und zwei Beschuldigte freigesprochen.

Der Vorsitzende der Zweigwahlkommission Hopfgarten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol wurde wegen Vergehens der Fälschung bei einer Wahl als Beamter nach §§ 266 Abs. 1, 313 StGB und wegen des Vergehens der Fälschung eines Beweismittels als Beamter und als Mitschuldiger nach §§ 293 Abs. 1, 12 und 313 StGB zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je 800,-- S (im Nichteinbringungsfall zu 80 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe), bedingt auf drei Jahre, verurteilt. Er wurde schuldig erkannt, bei der erwähnten Wahl der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol in seiner Eigenschaft als "Beamter", ohne stimmberechtigt zu sein, für acht Personen mit dem Zweitverurteilten im bewußten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter unzulässigerweise gewählt zu haben, und überdies im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Hauptwahlbehörde aufgrund eines Einspruchs gegen die Wahlen im Mai 1985 ein Hilfsorgan, das mangels Erweislichkeit des Vorsatzes freigesprochen wurde, aufgefordert zu haben, von einer weiteren Frau eine Bestätigung einzuholen, daß sie ihr Wahlrecht ausgeübt habe, während dies in Wirklichkeit nicht der Fall war.

DOK 262P

- 3 -

Der Obmann des Österreichischen Wirtschaftsbundes in einer Gemeinde, der selbst kein Mitglied einer Zweigwahlkommission und somit kein "Beamter" war, wurde wegen des Vergehens der Fälschung bei einer Wahl nach § 266 Abs. 1 StGB und wegen Vergehens der Fälschung eines Beweismittels als Mitschuldiger nach §§ 293 Abs. 1 und 12 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 400,-- S (im Nicht-einbringungsfall zu 50 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe), bedingt auf zwei Jahre, verurteilt. Er wurde für schuldig erkannt, bei den erwähnten Wahlen, ohne stimmberechtigt zu sein, für neun Personen, dabei in acht Fällen im bewußten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit dem Erstverurteilten, unzulässigerweise gewählt und gleichfalls die auch dem Erstangeklagten zur Last gelegte Aufforderung an das Hilfsorgan zur Einholung einer falschen Bestätigung gerichtet zu haben.

Das erwähnte Hilfsorgan und ein weiterer Angeklagter, dem neben Amtsanmaßung angelastet wurde, für zwei Personen unzulässigerweise gewählt zu haben, wurden aus Beweisgründen bzw. aus subjektiven Gründen rechtskräftig freigesprochen.

DOK 262P

- 4 -

Gegenstand des zweiten anhängigen gerichtlichen Verfahrens ist der Verdacht einiger Wahlmanipulationen vor den Zweigwahlkommissionen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol Scheffau, Kirchberg in Tirol und Kitzbühel. Diesbezüglich sind die Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

12. Juni 1986

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. Ofner'.

DOK 262P